

Richtlinie der Stadtverwaltung Ludwigshafen zur Förderung  
naturnaher Umwandlung von (Schotter-)Vorgärten,  
Begrünung von Fassaden und Dächern  
zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels vom 10.09.2024

---

## 1) Förderziel, Fördergegenstand und Zwecksetzung

Im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz gewährt die Stadt Ludwigshafen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse, um private Vorgärten und Bestandsgebäude innerhalb der bebauten Gebiete an die zu erwartenden Klimawandelfolgen anzupassen.

Maßnahmen wie die Entsiegelung sogenannter Schottergärten und die Begrünung von Gebäuden haben für Kühlung, Artenvielfalt, Regenwassermanagement, Aufnahme von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Abgabe von Sauerstoff (O<sub>2</sub>), Luftreinhaltung und Klima in dicht besiedelten städtischen Bereichen eine herausragende Bedeutung. Sie sind unerlässlich und sollen daher gefördert werden.

Die Aktion fördert konkrete Maßnahmen. Darüber hinaus werden Anstöße für zukünftige Projekte geschaffen und die Bevölkerung aktiv an der Klimawandelanpassung beteiligt.

## 2) Entsiegelung und Begrünung von Vorgärten

Folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit Entsiegelungen sind förderfähig:

- a) Landschaftsplanerische Leistungen durch eine anerkannte Fachkraft, die mit der Entsiegelungsmaßnahme im Zusammenhang stehen, bis max. 10 % der Gesamtkosten
- b) Abfuhr und Entsorgung von Schotter, Kies, Beton, Steinzeug sowie weiteren, für die Entsiegelung zu entfernende Materialien
- c) Lieferung und Einbringung von Mutterboden
- d) Gärtnerische Gestaltung unter Verwendung von heimischen oder klimaangepassten Bäumen, Hecken, Sträuchern, Stauden und Blühwiesen im Zusammenhang mit Entsiegelungsmaßnahmen
- e) gärtnerische Dienstleistungen/Beratungen
- f) Begrünung/Entfernung von Mauern (ausgenommen Trockenmauern) und Zäunen

## 3) Fassadenbegrünung

Folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit Fassadenbegrünungen sind förderfähig:

- a) Begrünung von Fassaden von Bestandsgebäuden mit bodengebundenen Anpflanzungen oder in Trögen mit ausreichend durchwurzelbarem Volumen.

- b) Materialkosten (z.B. Rankhilfen, Substrate, Durchwurzelungsschutz)
- c) Pflanzen und Pflanzkosten
- d) Nebenkosten für Planung und Prüfung durch eine anerkannte Fachkraft bis max. 10 % der Gesamtkosten

#### 4) Dachbegrünung

Folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit Dachbegrünungen sind förderfähig

- a) Begrünungen mit einer durchwurzelbaren Substratdicke von mindestens 9 cm von Dächern bis 20 Grad Neigung bei Bestandsgebäuden. Eine geringere Substratdicke kann gefördert werden, wenn die statischen Voraussetzungen ansonsten nicht vorliegen würden.
- b) Maßnahmen zur Dachvorbereitung und Dachabdichtung (z.B. Wurzelschutzbahnen, Drainagen)
- c) Begrünungssubstrate, Samen, Pflanzen
- d) Nebenkosten für Planung und Prüfung durch eine anerkannte Fachkraft bis max. 10 % der Gesamtkosten

#### 5) Zuwendungsempfänger\*in

Antragsberechtigt sind ausschließlich Privatpersonen selbst bewohnter Wohngebäude mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Ludwigshafen.

#### 6) Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt für förderfähige Leistungen nach dieser Richtlinie in folgender Höhe:

- a) Entsiegelung und Begrünung von Vorgärten
  - Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, Zif. 2 a) bleibt unberührt
  - Max. 35 € / m<sup>2</sup> entsiegelter, versickerungsfähiger und begrünter Fläche
  - Max. 1500 € / Maßnahme
- b) Dachbegrünung
  - Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, Zif. 4 d) bleibt unberührt
  - Max. 20 € / m<sup>2</sup> begrünte Dachfläche
  - Max. 1000 € / Maßnahme
- c) Fassadenbegrünung
  - Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, Zif. 3 d) bleibt unberührt
  - Max. 1000 € / Maßnahme

### 7) Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Bei den beantragten Flächen muss es sich um private Vorgärten und Gebäude im Bestand handeln. Als Vorgärten verstehen sich (kleine) freie, öffentlich einsehbare Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinien öffentlicher Straßen und Baulinien bebauter Grundstücke. Die Mindestgröße der umzuwandelnden Vorgarten-Flächen beträgt 10 qm.
- b) Maximal 20 % der entsiegelten Vorgartenfläche dürfen als sickerfähige Beläge (Pflaster mit Fuge, Kiesbeläge, Holzhäcksel) ausgeführt werden. Die restliche Fläche ist zu begrünen.
- c) Die Verwendung wasserundurchlässiger Sperrschichten in den zu entsiegelnden Vorgärten wie z.B. Abdichtbahnen und Folien ist unzulässig.
- d) Für die gesamte Förderdauer kann pro Antragsteller\*in nur eine Maßnahme gefördert werden (Entsiegelung, Fassaden- oder Dachbegrünung). Mehrere Teilflächen einer Maßnahmenart auf einem Grundstück zur Umwandlung können addiert werden. Das Förderprogramm ist auf Flächen begrenzt, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Ludwigshafen liegen.
- e) Zu beachten sind einschlägige DIN-Normen wie zum Beispiel DIN 18915, 18916 und 18920, ZTV Vegtra MÜ, sowie die „anerkannten Regeln der Technik“ in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung, die FLL-Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen mit Kletterpflanzen, die FLL-Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung.
- f) Es handelt sich um eine freiwillige Maßnahme, die nicht im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verpflichtung (z. B. Bebauungsplan, Begrünungssatzung) durchgeführt werden muss.
- g) Dieselbe Maßnahme darf nicht durch andere öffentliche Fördergebende gefördert oder hierfür Zuwendungen beantragt sein.

### 8) Antragsstellung

- a) Beratung, Entgegennahme der Anträge, Bewilligung und Ausreichung der Fördermittel erfolgen durch die Stadt Ludwigshafen, Bereich Umwelt und Klima.
- b) Förderungen können auf Antrag auf dem Postweg auf dem an die Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Verwendung des Formulars „Förderantrag zur Naturnahen Umwandlung versiegelter (Schotter-)Vorgärten und Begrünungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden“ gewährt werden. Das Formular steht auf der Internetseite der Stadt Ludwigshafen zum Herunterladen zur Verfügung.
- c) Beizufügen sind:
  - i) Vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag
  - ii) Bei Mietobjekten: Einverständniserklärung des Vermieters / dem Eigentümer der Immobilie
  - iii) aussagekräftige Fotos, die den derzeitigen Stand der beantragten Fläche zeigen
  - iv) Verbindliches Angebot eines Fachbetriebes in Kopie oder nachvollziehbare Kostenaufstellung der erforderlichen Dienstleistungen, Materialien und Pflanzen bei Eigenleistung

- v) Entsiegelung, Vorgartenbegrünung: Gestaltungs- und Pflanzplan, Lageplan und Bezeichnung der Flächen und geplanten Pflanzungen auf dem Grundstück, Zusammensetzung der Samenmischung bei Blühflächen, Bezeichnung der Gehölze.
- vi) Dachbegrünung: Aufbau der Dachbegrünung mit Substratdicke und Pflanzenwahl
- vii) Fassadenbegrünung: Pflanzenwahl sowie ggf. Plan von Rank- und Kletterhilfen
- viii) Personalausweis oder Reisepass in Kopie zum Nachweis der Eigentümer- oder Mieterstellung

### 9) Bewilligung und Auszahlung

- a) Der Zuschuss wird nach dem Fördersatz aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind die Material-, Arbeits- und Nebenkosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die unmittelbar für die förderfähigen Maßnahmen nach dieser Richtlinie eingesetzt werden.
- b) Zuschüsse werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der Zuschuss wird erst dann ausbezahlt, wenn die detaillierte Abschlussrechnung im Original vorgelegt wird. Die bewilligten Maßnahmen müssen aus der Rechnung hervorgehen. Die Ausführung der Maßnahme muss vor der Auszahlung abgeschlossen sein. Die Rechnung muss spätestens bis zum 31.05.2026 nach Bewilligung der Förderung eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung der Frist bzw. nicht genehmigten Änderungen in der Bauausführung erfolgt keine Förderung.
- c) Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- d) Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet.
- e) Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Stadt Ludwigshafen, Bereich Umwelt und Klima entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- f) Es gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### 10) Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- a) Die nach diesem Programm geförderten Maßnahmen sind für einen Zeitraum von 10 Jahren in dem umgestalteten Zustand zu erhalten, beginnend mit der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids. Ausgefallene Bäume und Sträucher müssen nachgepflanzt werden.
- b) Bei einer Veräußerung oder Übertragung des Grundstücks ist diese Verpflichtung auf den/die Käufer\*in bzw. den/die Rechtsnachfolger\*in zu übertragen.
- c) Die Stadt Ludwigshafen behält sich stichprobenhafte Prüfungen vor. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss nebst Zinsen zurückzuzahlen. Der zu erstattende/zurück zu zahlende Betrag ist vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit der Förderzusage an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Gleiches gilt bei einer zweckfremden Verwendung des Förderbetrages oder wenn der Zeitraum von 10 Jahren für die

Erhaltung der Fläche nicht eingehalten wird. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der/die Antragsstellende die Umstände, die zur Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der vom Bereich Umwelt und Klima festgesetzten Frist leistet.

## 11) Geltungsdauer

- a) Ab Inkrafttreten der Richtlinie können bis zum 31.12.2025 Anträge gestellt werden.
- b) Das Förderprogramm ist mit 28 912 Euro ausgestattet. Sobald diese Fördersumme erschöpft ist, können keine weiteren Förderungen bewilligt werden.

## 12) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 10.09.2024 in Kraft und wurde am 31.07.2025 geändert.

Die Stadtverwaltung



Alexander Thewalt

Dezernent für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL